

Was ist zu tun?



Wichtiger Hinweis: Leistungen für Bildung und Teilhabe sind zeitlich begrenzt. Die Dauer ist abhängig vom Bewilligungszeitraum Ihres Sozialleistungsbescheides. **Bitte stellen Sie spätestens im Folgemonat nach Ablauf Ihres Bewilligungsabschnittes einen neuen Antrag auf Bildung und Teilhabe.** Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch keinen neuen Sozialleistungsbescheid haben, kann dieser nachgereicht werden. **Bitte teilen Sie uns mit, wenn Ihre Ansprüche enden.**

Wo kann der Antrag gestellt werden?

Wenn Sie für sich oder ihr/e Kind/er

- Wohngeld oder Kinderzuschlag
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- erhalten, wenden Sie sich bitte an:

Stadt Coburg
Amt für Schulen, Kultur und Bildung
Bildung und Teilhabe
Steingasse 18
96450 Coburg



Wenn Sie für sich und ihr/e Kind/er

- einen Bescheid aus dem Jobcenter (SGB II) erhalten haben, stellen Sie bitte Ihre Anträge im:

Jobcenter Stadt Coburg
Hinterer Floßanger 10
96450 Coburg



Leistungen für Bildung & Teilhabe

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gleichberechtigt bei Angeboten der Schule, Kindertageseinrichtung und in der Freizeit mitmachen. Der Stadt Coburg ist es ein Anliegen, dass alle diese Möglichkeiten nutzen und davon profitieren können.

Wer erhält diese Leistungen?

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die selbst oder deren Eltern eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (Sozialgesetzbuch II)
- Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz)
- Wohngeld (Wohngeldgesetz) und Kindergeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialgesetzbuch XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungen für Bildung und Teilhabe, die mit dem Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule verknüpft sind, gibt es in der Regel bis zum 25. Geburtstag.

Leistungen zur sozialen & kulturellen Teilhabe können bis zum 18. Geburtstag beantragt werden.



Welche Leistungen gibt es?

→ Soziale und kulturelle Teilhabe

Für die Freizeitgestaltung erhalten Kinder und Jugendliche 15 Euro pro Monat in Form von Gutscheinen für z. B. Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Freizeiten oder Workshops.

→ Lernförderung

Schüler*innen können unter bestimmten Voraussetzungen Lernförderung erhalten, z. B. wenn das Lernziel nicht erreicht wird und/oder der Schulabschluss gefährdet ist.

→ Gemeinsames Mittagessen

Für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung werden die Kosten ab 1. August 2019 ohne familiären Eigenanteil übernommen.

→ Ausflüge & mehrtägige Fahrten

Für Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Schule oder Kita werden die Kosten übernommen.

→ Persönlicher Schulbedarf

Mit dem persönlichen Schulbedarf können Schulsachen gekauft werden: Schultaschen, Hefte, Stifte, Sportschuhe und ähnliches. Schüler*innen erhalten pro Schuljahr einen Zuschuss von 150 Euro (Auszahlung in zwei Raten).

→ Schülerbeförderung

Für Schüler*innen, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten übernommen.